

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 213-22

Amt:	Hauptamt	Datum:	08.11.2022
Verfasser:	Kunle, Heike	AZ:	10.-460-13

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2022	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren für Kinderbetreuung, Kernzeiten- und Ferienbetreuung 2023; Änderung der Satzungen zum 01.01.2023

Sachverhalt:

Vom Gemeindetag erhielt die Stadtverwaltung am 01.06.2022 Nachricht darüber (R38966/2022; GT-Info 0434/2022), dass eine Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt ist (Anlage 1). Diese Empfehlungen umfassen immer nur die Betreuungsformen Regelkindergarten sowie Kinderkrippen. Die restlichen in Engen vorgehaltenen Betreuungsformen (Hort, Ganztagesbetreuung U und Ü 3, verlängerte Öffnungszeiten(VÖ)) werden dementsprechend immer wieder prozentual der vorgeschlagenen Empfehlung angepasst.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten einer Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung und leisten somit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Betreuungsangebots beansprucht Träger nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch weiter steigende Personalkosten zu Buche.

Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen sprechen sich dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von pauschal 3,9% (2021/2022 2,9%) zu empfehlen.

Diese moderate Erhöhung bleibt erneut bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern (steigende Lebenshaltungskosten) gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt weiterhin ein Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung.

Die letzte Gebührenanpassung wurde aufgrund der Empfehlungen über die Fortschreibung der Elternbeiträge zuletzt für das Kindergartenjahr 2022 vorgenommen. In der Sitzung vom 09.11.2021 hat der Gemeinderat die Gebühren für Kinderbetreuung für die kommunalen Einrichtungen entsprechend der Anlage 2 festgesetzt (Vorlage-Nr. 188-21). In der Sitzung vom 23.10.2018 wurde der Beschluss gefasst, dass die Elternbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen ab dem 01.01.2019 nicht mehr als privatrechtliches Entgelt erhoben werden sondern auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgen soll (Vorlage-Nr. 164-18). Es bedarf daher bei einer Fortschreibung der Elternbeiträge einer Satzungsänderung.

Gesetzliche Grundlagen zur Erhebung von Benutzungsgebühren / Elternbeiträgen

Nach § 78 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen – erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach § 78 Absatz 2 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. Soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Die Gemeinde hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabenschuldigen Rücksicht zu nehmen. Nach der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Entsprechend § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) können die Träger von Einrichtungen die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungs-/Verpflegungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

Gemäß § 19 KAG i.V.m. § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII sind Kostenbeiträge zu staffeln. Der Staffelung der Gebühren für die Kinderbetreuung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Stadt Engen bereits zum 01.01.2010 bei der Gebührenerhebung die Anzahl der im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt und entsprechend staffelt (württembergisches Gebührenmodell).

Der Verwaltung ist bewusst, dass eine Anpassung der Betreuungskosten ab dem 01. Januar 2023 für die Eltern ein weiterer zusätzlicher Kostenfaktor sein wird.

Eine Aussetzung der Gebührenanpassung für das kommende und evtl. übernächste Jahr würde zu Lasten der nächsten Kindergartengeneration gehen. So lange gesetzlich eine Kostendeckung von 20% durch Elterngebühren vorgeschrieben ist und eine Erstattung der Betreuungskosten durch Bundes- oder Landesmittel erfolgen wird, werden Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen bei Aussetzung der Gebührenanpassungen für ein Jahr diese zu einem späteren Zeitpunkt erheben müssen. Die Kinder der betreffenden Eltern, die einen Vorteil durch die Aussetzung der Anpassung erlangen werden dann möglicherweise nicht mehr in Betreuung sein.

Es ist daher generationenverträglicher, die Gebühren jährlich moderat fortzuschreiben.

Elternbeiträge für Tagesstätte

Für sonstige Angebotsformen, insbesondere für die Ganztagesbetreuung (wie z. B. für die Tagesstätte im Kinderhaus Glockenziel), erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung. Die Gebühr für die Kindertagesstätte in Engen wurde ursprünglich nach einem Vergleich mit den umliegenden Gemeinden festgelegt.

Eine Anpassung der Gebühr wurden dann in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Erhöhung bei den Kindergartengebühren vorgenommen. Dies soll so fortgeführt werden, solange es von den kirchlichen und kommunalen Spitzenverbänden keine Empfehlungen für Tagesstättengebühren gibt. In Anlehnung an die Fortschreibung der Elternbeiträge für Kindergärten und Kinderkrippen wurden prozentual folgende Gebühren für die Kindertagesstätte berechnet und werden ab dem 01.01.2023 entsprechend der Anlage 4 (im Beschluss des Gebührenverzeichnisses sind die Gebühren auf volle Beträge kfm. gerundet) empfohlen.

Elternbeitrag für Hortbesuch

Für den Hortbesuch gibt es ebenfalls keine Empfehlungen zur Höhe der Gebühren.

Die Gebühr für den Hort im Kinderhaus Glockenziel wurde zurückliegend an die Hälfte des Elternbeitrags (Stand 2002) für den Kindertagesstättenbesuch geknüpft. Mit dieser Regelung sollte ein Kostendeckungsbetrag durch die Hortbeiträge mindestens in gleicher Höhe wie für die damaligen Kindergartenbeiträge erreicht werden. In der Folge wurden die Elterngebühren prozentual der Erhöhung der Gebühren für den Kindergartenbesuch angepasst. Die Verwaltung schlägt eine maßvolle Anpassung der Gebühr von derzeit 167 € auf 174 € ab dem 01.01.2023 für das 1. Kind und von 122 € auf 127 € ab dem 01.01.2023 für das 2. und jedes weitere Kind vor (Anlage 4). Dies entspricht einer Erhöhung um 3,9% analog den Empfehlungen.

Elternbeiträge für Kinderkrippe

Die kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände haben auch eine Empfehlung für Beitragssätze für Kinderkrippen ausgesprochen. Die empfohlenen Beitragssätze sind in der Anlage 1 dargestellt.

Für die Kinderkrippe Welschingen und die Kinderkrippe Sonnenuhr wurden die aktuellen Gebühren für eine Krippenbetreuung entsprechend den Empfehlungen erhoben. Die Verwaltung schlägt vor, für eine Krippenbetreuung mit Verlängerten Öffnungszeiten bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden (Krippe Welschingen und Sonnenuhr), die Elternbeiträge entsprechend der Empfehlung (Anlage 1) zu erheben.

Im Rahmen der Planungen für den Ausbau der Kleinkindbetreuung im Krippenbereich hat sich gezeigt, dass die Nachfrage an „flexibleren Betreuungszeiten“ in diesem Bereich groß ist. Die Belegungssituationen in beiden Kinderkrippen im aktuellen und kommenden Kindergartenjahr lässt das Angebot von flexiblen Betreuungszeiten noch zu. Die rechtlichen Vorgaben der Bedarfsplanung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem 1. August 2013 beziehen den individuellen Bedarf (elternbezogener Bedarf u. kindbezogener Bedarf) mit ein und sind zu berücksichtigen. Unter diesem Aspekt wurde zum 01.01.2014 die Flexibilisierung der Betreuungszeiten von 2-Tagen, 3-Tagen und 5-Tagen je Woche zu einem reduzierten Elternbeitrag angeboten.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge wurden auf Basis einer Betreuungszeit von 6 Stunden erhoben. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend der Betreuungszeit den sich erhöhenden Kosten anzupassen. Aus diesem Grund erfolgt für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für die Kleinkindbetreuung (0 - 3 Jahre) in Kinderkrippen weiterhin nach Betreuungsumfang zu staffeln. Der Elternbeitrag für den ersten Betreuungsmonat (Eingewöhnungszeit) soll weiterhin um 50% reduziert bleiben und für die Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe Im Baumgarten soll der Elternbeitrag entsprechend den Empfehlungen zzgl. 50% erhoben werden. Die hieraus resultierenden Gebühren sind der Anlage 3 zu entnehmen. In der Anlage 4 Gebührenverzeichnis werden die Gebühren kfm. gerundet nach Beschlussfassung dargestellt.

Ferienbetreuung:

Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung wurden mit der Einführung per Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2004 auf 30 € je Kind und Woche festgesetzt. Die Anzahl der Betreuungsplätze wurde auf maximal 20 Kinder je Einrichtung begrenzt und kann nur bei freien Kapazitäten angeboten werden.

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Ferienbetreuung und Verlagerung dieses Betreuungsangebotes für alle Grundschulkinder (einschließlich der Hortkinder aus dem Kinderhaus Glockenziel) an die Grundschule Engen (s. Vorlage-Nr. 126-19 Beschlussfassung über die Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans für 2019/2020), wurde für das Jahr 2020 von einer Anpassung der Gebühr abgesehen.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.11.2019 (DR.-Nr. 204-2019) wurden die Gebühren für die Ferienbetreuung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020, als Betreuungsangebot für Grundschulkinder außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung, in einer separaten Gebührensatzung gemeinsam mit den Gebühren für die Kernzeitenbetreuung ohne Gebührenanpassung gegenüber 2018 festgesetzt. Die Gebühren für die Ferienbetreuung wurden, nachdem das Betreuungsangebot in den Sommerferien 2020 erfolgreich starten konnte und zu einer sehr guten Frequentierung führte, für das Jahr 2021 wieder um 2% angepasst (Vorlage-Nr.183-20). Um eine einheitlichere Vorgehensweise bei der Anpassung zu erreichen, schlug die Verwaltung bei der Anpassung der Gebühren für 2022 vor, die Gebühren für die Anpassung der Ferienbetreuung künftig der prozentualen Erhöhung der Kindergartengebühren anzupassen (Vorlage-Nr. 188-2021).

Für 2023 würden sich folgenden Gebühren bei einer Anpassung um 3,9% ergeben:

für 2023	Halbtagesbetreuung + Verlängerte Zeiten bis max. 6 Stunden (Vormittags)		Ganztags
Je Kind und angefangener Woche	38,50 €		76,00 €

Kernzeitenbetreuung:

Die Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung wurden bis zum 31.12.2019 als privatrechtliches Entgelt erhoben. In welcher Form die Elternbeiträge erhoben werden – als privatrechtliches Entgelt oder als öffentlich-rechtliches Entgelt – liegt im Ermessen des Trägers. Damit die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen innerhalb der Trägerschaft der Stadt Engen in einheitlicher Form erhoben werden können, wurde die Erhebung des bisher privatrechtlichen Entgelts für die Kernzeitenbetreuung mit Wirkung zum 01. Januar 2020 ebenfalls auf öffentlich-rechtlicher Basis umgestellt.

Eine Anpassung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung wurde 2015 vorgenommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Elternbeitrag für 10 Monate (August und September beitragsfrei) erhoben werden soll. Die damalige Anpassung betrug gegenüber den 2008 festgesetzten Beiträgen + 5,00 € für eine Betreuung am Vormittag und Mittag und bei der flexiblen Kernzeitenbetreuung (Vormittags- oder Mittagsbetreuung) 2,50 €. Im Hinblick auf die lange Beitragsstabilität war es vertretbar, die Elternbeiträge zum 01.01.2020 im bisherigen Umfang anzupassen. Für die Zukunft konnte sich die Verwaltung vorstellen, dass eine künftige Anpassung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung analog der Gebührenanpassung für Kindergartengebühren entsprechend den Empfehlungen erfolgen soll.

Für das Jahr 2021 und 2022 wurden die Gebühren entsprechend der prozentualen Erhöhung der Kindergartengebühren festgesetzt. Die Verwaltung schlägt erneut vor, die Gebühren für 2023 entsprechend der Anpassung für Kindergartengebühren um 3,9% zu erhöhen:

Gebühr für 2022		monatliche Gebühr	
	Erhebungs- zeitraum	1. Kind	2. Kind und jedes weitere Kind
Vor- und	Oktober - Juli	52,50 €	45,00 €

Nachmittags			
Vor- oder Nachmittags	Oktober - Juli	26,00 €	23,00 €
Erhöhung um 3,9%		3,9%	
Vor- und Nachmittags	Oktober - Juli	54,55 €	46,76 €
Vor- oder Nachmittags	Oktober - Juli	27,01 €	23,90 €

Gebühren für die Kernzeitenbetreuung 2023 kfm. gerundet:

Kernzeitenbetreuung Gebühr 2023:	monatliche Gebühr		Monate	jährliche Gebühr	
	1. Kind	2. Kind *		1. Kind	2. Kind *
Vor- u. Nachmittags	54,50 €	47,00 €	10	545,00 €	470,00 €
Vor- oder Nachmittags	27,00 €	24,00 €		270,00 €	240,00 €

* 2. Kind und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kernzeitenbetreuung besucht

Eine exakte Gebührenkalkulation ist schwer möglich, da sich die Kernzeitenbetreuung auf ein Schuljahr bezieht und nicht auf ein Kalenderjahr. Es kommt oft zu Abmeldungen während dem laufenden Schuljahr, d. h. die genaue Anzahl der Kinder ist schwer zu ermitteln. Hinzu kommen die unterschiedlichen Gebührensätze für das 1. Kind und 2. Kind.

Die VÖ ist in den Engener Kinderbetreuungseinrichtungen die gängige und praktikabelste Betreuungsform, die halbtags berufstätigen Elternteilen am ehesten zuspricht und nachgefragt wird. So beanspruchen rund 90 % der Eltern diese Form der Betreuung. In Anbetracht dessen hat der Gemeinderat von der Inanspruchnahme dieser empfohlenen Erhöhung immer wieder Abstand genommen. Die bisherige Gebührengleichheit von VÖ und Regelkindergarten hatte auch für die Einrichtungen den Vorteil, dass Eltern immer wieder auch flexibel die beiden Angebote in Anspruch nehmen konnte, ohne dass die Leitung erst prüfen musste, ob es nun ein Regelkind oder ein VÖ-Kind betrifft.

Um die steigenden Ausgaben in der Kinderbetreuung weiterhin – zumindest teilweise – auffangen zu können, sollte über die Erhebung des empfohlenen Zuschlags von 25% bei Betreuungszeiten mit verlängerten Öffnungszeiten nachgedacht werden.

Eine solche Anpassung sollte jedoch frühzeitig beschlossen werden, damit bereits in der Anmeldewoche den Eltern die höheren Gebühren für einen erweiterten Betreuungsumfang kommuniziert werden können. Bei der Ausschreibung der Anmeldewoche ist zusätzlich auf eine geänderte Gebührenstruktur hinzuweisen, da entsprechender Mehrbedarf an Betreuung künftig zu Mehrkosten führen wird.

Insbesondere berufstätigen Eltern von Bestandskindern muss auch ausreichend Zeit angeboten werden können, um in einen reduzierten Betreuungsumfang wechseln zu können.

Denkbar wäre die Erhöhung der Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten in zwei Gebührengruppen zu unterteilen, um die zusätzliche Gebührenbelastung bei den Eltern zu reduzieren:

VÖ bis 6 Std. Betreuungszeit täglich: Zuschlag 15% zur Regelgebühr

VÖ ab 6 Std. bis 7 Std. Betreuungszeit täglich: Zuschlag 25% zur Regelgebühr.

Die gleiche Vorgehensweise sollte auch bei den Betreuungsangeboten in den VÖ-Krippen angewandt werden.

Die Regelgebühr entsprechend den Empfehlungen wäre dann nur noch für eine

Regelbetreuung (bis 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag, z. B. 8 Uhr – 12 Uhr vormittags und 14:00 bis 16:00 Uhr nachmittags).

Die Staffelung der Gebühren im VÖ-Bereich erweist sich zudem auch als ein Instrument in der kommunalen Bedarfsplanung. Werden die Gebühren für einen bestimmten Betreuungsrahmen festgesetzt, entfällt zwar die bisherige Flexibilität für die Eltern, die Einrichtungen können jedoch besser den Personaleinsatz für die Hauptbetreuungszeiten planen. Eine mögliche Zusammenlegung von Gruppen in den Randzeiten ist planbar und gibt dem Personal etwas mehr Flexibilität (Nutzung der Randzeiten für Vorbereitungszeiten, Portfolios und andere Tätigkeiten, die nicht am Kind zu erbringen sind. Bei Personalengpässen können Aushilfen aus anderen Einrichtungen gezielter eingesetzt werden.

Betreuungsangebote mit verlängerten Öffnungszeiten haben zudem einen höheren Personalschlüssel nach KiTaVO (Regelgruppe: ü3-Jahre 1,8 Vollzeitfachkräfte, bei Altersmischung 2,0 Fachkräfte; Gruppe mit VÖ bezogen auf 6 Std: ü3-Jahre 1,9 und mit Altersmischung 2,0 Vollzeitfachkräfte. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Einrichtungsspezifischen Rand- und Hauptbetreuungszeiten.

Eine Umsetzung von höheren Gebühren für erweiterte verlängerte Öffnungszeiten kann sich die Verwaltung frühestens zum 01.01.24 vorstellen – die politische Gesamtsituation (wirtschaftliche Folgen durch Inflation, Krieg und Energiewende) ist derzeit nicht mehr absehbar und kalkulierbar. In wie weit sich diese Folgen und Auswirkungen im Bereich der Kinderbetreuung niederschlagen werden, gilt es im kommenden Jahr zu analysieren.

Sollte der Kinderbetreuungsbereich im Rahmen des §2b UStG steuerpflichtig werden, würde zu den jeweiligen Gebühren die entsprechende Mehrwertsteuer hinzukommen.

Abstimmung mit anderen Trägern

Der Vorstand des Waldorfkindergartens Engen wurde von der Verwaltung am 11.11.2022 ebenfalls über die vorgesehene Anpassung der Elternbeiträge informiert. In der Historie des Waldorfkindergartens Engen weichen die Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtung von den Elternbeiträgen für die kirchlichen und kommunalen Einrichtungen ab. Für den Waldorfkindergarten Engen wird die Vorstandschaft ebenfalls über eine Anpassung der Kindergartenbeiträge beraten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung der Elternbeiträge entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen für 2023. Die Elternbeiträge für den Besuch der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen für das Jahr 2023 sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die Gebühren werden wie bisher für jeweils 11 Monate im Jahr erhoben und gelten ab 01.01.2023
2. Die daraus resultierende Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 23.10.2018 wird beschlossen (Anlage 6)
3. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung und Ferienbetreuung ab dem 01.01.2023 um 3,9% analog der Empfehlung für eine Betreuung am Vormittag und Mittag und bei der flexiblen Kernzeitenbetreuung (Vormittags- oder Mittagsbetreuung) sowie bei dem Angebot der Ferienbetreuung
4. Die daraus resultierende Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kernzeitenbetreuung und Ferienbetreuung in der Fassung vom 19.11.2019 wird beschlossen (Anlage 7)

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der von den Spitzenverbänden empfohlenen Elternbeiträge

Anlage 2: Übersicht über die aktuellen Elterngebühren

- Anlage 3: Übersicht der möglichen Gebühren 2023
- Anlage 4: Gebührenverzeichnis über die Erhebung der monatlichen Nutzungsgebühren für Kinderbetreuung 2023
- Anlage 5: Gebührenverzeichnis über die Erhebung der monatlichen Nutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung 2023
- Anlage 6: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen
- Anlage 7: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung